

Hinweise der KVB zu den Beiträgen der privaten Pflegepflichtversicherung



Allgemeines

Der Beitrag in der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) richtet sich nach dem Eintrittsalter und nicht – wie in der sozialen Pflegeversicherung (SPV) - nach dem Einkommen des Versicherten. Für Personen, die bei Einführung der Pflegeversicherung am 1. Januar 1995 versicherungspflichtig geworden sind (Altbestand), sieht das Pflegeversicherungsgesetz eine Begrenzung auf den Höchstbeitrag der SPV vor.

Für Versicherte, die Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, wird der Beitrag auf max. 50 % des Höchstbeitrags der SPV begrenzt (Tarifstufe PVB). Für Versicherte, die keinen Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, wird der Beitrag auf den Höchstbeitrag der SPV begrenzt (Tarifstufe PVN).

Die Höhe des Beitrags wird aufgrund der bei der KVB gespeicherten personenbezogenen Daten von der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) festgesetzt und dem Mitglied im Versicherungsschein mitgeteilt.

Die Beiträge werden bei Beamten/innen und Versorgungsempfängern/innen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) monatlich von den Bezügen einbehalten. Von allen anderen Versicherungsnehmern/innen sind die Beiträge zum 1. eines jeden Monats auf das Konto der zuständigen Bezirksleitung zu überweisen.

Ehe-/Lebenspartner/innen

Die Ehepartnerin/der Ehepartner oder Partnerin/Partner einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** ist in der GPV beitragspflichtig mitzuversichern, soweit keine eigene Pflegeversicherung über eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Für mitversicherte Ehe-/Lebenspartner/-innen ohne eigenes Einkommen oder

- mit einem monatlichen Gesamteinkommen bis zu 538 € aus einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job-Regelung),
- monatlichen Einkünften bis zu 505 € aus sonstigen Einkünften (z. B. Altersrente) oder
- einem Gesamteinkommen aus Mini-Job-Regelung und sonstigen Einkünften (z. B. Altersrente) bis 538 €

wird eine Beitragsbegrenzung gewährt.

Der Gesamtbeitrag für Ehepaare/Lebenspartnerschaften wird in diesen Fällen in der Tarifstufe PVB auf 150 % und in der Tarifstufe PVN auf 150 % **des Höchstbeitrages** begrenzt (siehe Übersicht Seite 4, Ziffer 3.). Die Voraussetzungen für die Begrenzung des Ehe-/Lebenspartnerbeitrags werden in unregelmäßigen Zeitabständen überprüft.

Für mitversicherte Ehe-/Lebenspartner/innen mit einem monatlichen Gesamteinkommen oder mit monatlichen Einkünften über den oben genannten Grenzen ist der volle Beitrag entsprechend der jeweiligen Tarifstufe zu zahlen (siehe Übersicht Seite 4, Ziffer 2.).

Zur Ermittlung seines Gesamteinkommens rechnet der/die Ehe-/Lebenspartner/in seine gesamten Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts zusammen wie:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Dienst-/Versorgungsbezüge u. Gehälter)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
- Sonstige Einkünfte (z.B. Renten)

Vom Gesamteinkommen sind folgende Beiträge **nicht** abzuziehen:

- der Altersentlastungsbetrag,
- die Sonderausgaben,
- die außergewöhnlichen Belastungen,
- der Kinderfreibetrag,
- der Haushaltsfreibetrag und
- die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge.

Abzuziehen sind dagegen:

- Werbungskosten – außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn – und
- bei Kapitaleinkünften der Sparer-Pauschbetrag.

Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Kindererziehungszeiten entfallenden Betrag berücksichtigt.

Einmalige Zahlungen sind gleichmäßig auf alle Monate des Jahres zu verteilen, z.B. Zinszahlungen. Bei selbständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend.

Nicht zum Einkommen zählen z.B. Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BaföG, Wohngeld und Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung.

Zum Nachweis des Gesamteinkommens kann die Vorlage des Steuerbescheides und der Rentenanpassungsmittteilung verlangt werden. Überschreitet das Gesamteinkommen des/der Ehe-/Lebenspartners/in die genannten Einkommensgrenzen, ist der/die Versicherungsnehmer/in verpflichtet, die zuständige Bezirksleitung umgehend zu verständigen.

Kinder

Kinder sind in der GPV beitragsfrei mitversichert, soweit keine eigene Pflegeversicherung über eine Mitgliedschaft bzw. Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich:

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, freiwilligen Wehrdienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienst leisten.
Wurde oder wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer vormals bestandenen gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes oder Ableistung eines Dienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder Bundesfreiwilligendienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Beitragsfreiheit auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus,
- ohne Altersgrenze, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung während der beitragsfreien Versicherungszeit eingetreten ist. Hierüber ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen.

Voraussetzung darüber hinaus ist, dass Kinder nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und

- kein monatliches Gesamteinkommen über 538 € aus einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job-Regelung), oder
- keine monatlichen Einkünfte über 505 € aus sonstigen Einkünften (z. B. Waisenrente) oder
- kein Gesamteinkommen aus Mini-Job-Regelung und sonstigen Einkünften (z. B. Waisenrente) über 538 € haben.

Sind diese Voraussetzungen entfallen, ist der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin verpflichtet, die zuständige Bezirksleitung umgehend zu verständigen.

Kinder, die sich nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul -oder Berufsausbildung befinden und im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind, werden nach dem alters entsprechenden Beitrag (PVB) versichert. Von der KVB wird geprüft, ob ggf. eine Mitversicherung zu einem ermäßigten Beitrag (Studentenbeitrag – siehe Übersicht Seite 4, Ziffer 6.) erfolgen kann, wenn dieser günstiger ist als der alters entsprechende Beitrag. Wurde das Studium durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht oder eines freiwilligen Dienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder Bundesfreiwilligendienst unterbrochen oder verzögert, verlängert sich die Beitragsfreiheit um den Zeitraum der gesetzlichen Dienstpflicht über das 25. Lebensjahr hinaus. Eine Versicherung im Studententarif kann längstens bis zur Vollendung **des 39. Lebensjahres** (Neuregelung ab 01.01.2019, bis dahin galt die Altersgrenze 34.Lebensjahr) unter Vorlage eines Nachweises über die Studenteneigenschaft erfolgen

Beurlaubung / Abordnung / Versetzung

Werden KVB - Mitglieder beurlaubt, abgeordnet oder versetzt, bleibt das Versicherungsverhältnis mit der GPV bestehen. Besteht bei dem neuen Arbeitgeber kein Anspruch auf Beihilfe, wird für die Versicherungsnehmerin / den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Angehörigen die Tarifstufe PVB in Tarifstufe PVN geändert. Gleiches gilt für die DB AG, auch wenn von dieser ein Zuschlag zum KVB-Beitrag gezahlt wird, um einen Anspruch auf die volle Tarifleistung der KVB zu erhalten.

Anwartschaftsversicherung (AwV)

Versicherte, die eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen und damit gesetzlich kranken- und pflegeversicherungspflichtig werden (GKV/SPV), sind verpflichtet, dies der Bezirksleitung mitzuteilen, damit die Versicherung in der GPV beendet werden kann.

Für die Dauer der Versicherungspflicht in der GKV/SPV kann eine AwV in Form der kleinen oder großen Anwartschaftsversicherung abgeschlossen werden (siehe Übersicht Seite 4, Ziffer 4 bzw. 5.).

Dies ist zu empfehlen, weil bei Wiederaufleben der privaten Pflegepflichtversicherung die versicherte Person in der kleinen Anwartschaftsversicherung den Neugeschäftsbeitrag zum erreichten Alter abzüglich vorhandener Anrechnungsbeträge aus der Vorversicherungszeit vor der Anwartschaftsversicherung und in der großen Anwartschaftsversicherung den Beitrag nach dem ursprünglichen Eintrittsalter unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Beitragsänderungen zuzüglich der vor Beginn der Anwartschaft eventuell vereinbarten Beitragszuschläge zahlt.

Vertragsrechtliche Vorversicherungszeiten

Bei Personen, die nach dem 1. Januar 1995 in der GPV versicherungspflichtig werden, wird geprüft, wo sie bisher pflegepflichtversichert waren. Waren sie privat pflegepflichtversichert, wird diese Zeit als Vorversicherungszeit anerkannt. Besteht eine ununterbrochene Vorversicherungszeit von mindestens fünf Jahren, wird der zu zahlende Beitrag bei Personen ohne Beihilfeberechtigung auf den Höchstbeitrag der SPV, bei beihilfeberechtigten Personen auf 50 v. H. des Höchstbetrages der sozialen Pflegeversicherung begrenzt.

Wird die ununterbrochene Vorversicherungszeit von fünf Jahren nicht erreicht, so ist der nicht begrenzte Beitrag zu zahlen, bis insgesamt eine Vorversicherungszeit von fünf Jahren erreicht ist.

Bestand die private Pflegepflichtversicherung oder eine Anwartschaftsversicherung nicht bis unmittelbar vor dem Beginn der Versicherung in der GPV, können diese Versicherungszeiten nicht berücksichtigt werden. Versicherungszeiten in der SPV können ebenfalls nicht als vertragsrechtliche Vorversicherungszeiten in der PPV anerkannt werden.

Für leistungsrechtliche Wartezeiten gelten andere Regelungen.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter www.kvb.bund.de.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB

Beiträge zur Pflegepflichtversicherung bei der GPV							
Höchstbeiträge bei Beitragskappung ohne Berücksichtigung des Alters (Altbestand)							
		ab 01.01.2023		ab 01.07.2023		01.01.2024	
		Tarifstufe		Tarifstufe		Tarifstufe	
		PVB	PVN*)	PVB	PVN *)	PVB	PVN *)
1	Mitglied	60,85 €	152,15 €	67,83 €**)	169,58 €	70,38 €**)	175,96 €
2	Mitglied und Ehe-/Lebenspartner	121,70 €	304,24 €	135,66 €**)	339,16 €	140,76 €**)	351,92 €
	(Einkünfte des Ehe-/Lebenspartners übersteigen die Einkommensgrenze, s. Ziff. 8.)						
3	Mitglied und Ehe-/Lebenspartner	91,28 €	228,18 €	101,74 €	254,38 €	105,58 €	263,94 €
	(Einkünfte des Ehe-/Lebenspartners übersteigen nicht die Einkommensgrenze, s. Ziff. 8.)						
4	Kleine Anwartschaftsversicherung für Mitglied	8,54 €	11,81 €	8,54 €	11,81 €	9,96 €	11,81 €
5	Kleine Anwartschaftsversicherung						
	für Mitglied und Ehe-/Lebenspartner	17,08 €	23,62 €	17,08 €	23,62 €	19,92 €	23,62 €
6	Beitrag für Studenten, Praktikanten, Fach-						
	u. Berufsfachschüler		25,97 €		25,97 €		25,97 €
7	Beitragsbemessungsgrenze in der						
	gesetzlichen Krankenversicherung	4.987,50 €		4.987,50 €		5175,00 €	
8	Einkommensgrenze für Familienversicherung	485,00 € bzw. 520,00 €		485,00 € bzw. 520,00 €		505,00 € bzw. 538,00 EUR***	
9	Beitragsatz in der SPV	3,05 % (+ 0,35 % f. Kinderlose)		3,40 % (+ 0,6 % f. Kinderlose)		3,40 % (+ 0,6 % f. Kinderlose)	
	*) Höchstbeitrag bei Beitragskappung ohne Berücksichtigung des Alters (Altbestand)						
	**) Der Beitrag in der Tarifstufe PVB beträgt 50% des Beitrags der Tarifstufe PVN. Die GPV gewährt eine Beitragsermäßigung.						
	***) ab 01.01.2024 Mini-Job-Regelung 538,00 €						